

30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruppichteroth

„Rettungswache Schönenberg“

in Ruppichteroth-Schönenberg

Begründung Teil 2

Umweltbericht

Auftraggeber: Gemeinde Ruppichteroth
Rathausstraße 18
53809 Ruppichteroth

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

INHALT

	Seite
1	Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung 1
2	Kurzdarstellung der Ziele der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes 1
3	Darstellung der in Fachplänen und Fachgesetzen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele 3
3.1	Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen 3
3.2	Fachgesetze und Normen 5
4	Geprüfte Alternativen 8
5	Umweltsituation, Wirkungsprognose und Wertung 8
5.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt; Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen 8
5.2	Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild..... 9
5.3	Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt 10
5.4	Schutzgut Tiere 11
5.5	Schutzgut Fläche..... 12
5.6	Schutzgut Boden 12
5.7	Schutzgut Wasser..... 14
5.8	Schutzgut Klima / Luft / Klimawandel 15
5.9	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 15
5.10	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen und Schutzgütern 16
5.11	Zusammenfassende Wertung der Umweltauswirkungen..... 16
5.12	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung..... 18
5.13	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung..... 18
6	Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen 18
7	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern 18
8	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie 19
9	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete 19
10	Allgemein verständliche Zusammenfassung 19

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Raum.....	2
Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebietes.....	2
Abbildung 3: Schutzausweisungen und Vorrangflächen.....	4

1 Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Das Instrument zur Berücksichtigung der Umweltbelange im Bauleitplanverfahren ist die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, in der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen des Planvorhabens ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert und bewertet werden.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Planvorhabens auf die Gesundheit des Menschen und der Bevölkerung insgesamt, seine Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen, auf Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt, durch die Flächeninanspruchnahme an sich, auf die Boden-, Wasser- und die lufthygienischen und klimatischen Verhältnisse einschließlich des Klimawandels sowie auf die Landschaft und seine Erholungsfunktion erfolgten Begehungen des Plangebietes am 27. März, 3. April und 11. Oktober 2018. Sie dienten dem Ziel, sich einen Eindruck von den Realnutzungen, den vorhandenen Biotoptypen und den bestehenden Vorbelastungen der Umwelt im räumlichen Geltungsbereich der geplanten 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruppichteroth und seinem näherem Umfeld zu verschaffen.

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sind überhaupt keine Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter bzw. Schutzgutfunktionen zu erwarten, werden diese als **nicht relevant** bezeichnet.

2 Kurzdarstellung der Ziele der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Ruppichteroth „Rettungswache Schönenberg“ im Ortsteil Schönenberg soll die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sichergestellt werden. Die Verlegung der derzeit im Hauptort Ruppichteroth bestehenden Rettungswache in einen Neubau im Ortsteil Schönenberg ist erforderlich, um die Versorgung des nördlichen und östlichen Kreisgebietes des Rhein-Sieg-Kreises zu optimieren und die für ländliche Regionen vorgeschriebenen Rettungszeiten von maximal 12 Minuten einhalten zu können.

Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.01/3 „Rettungswache Schönenberg“ erfolgt im Parallelverfahren.

Städteplanerisches Ziel der 30. Änderung des FNP ist es, die bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Realisierung des neuen Rettungswache-Standortes im Ortsteil Schönenberg mit der erforderlichen Zufahrt über die Bundesstraße 478 zu schaffen. Hierzu soll auf der ca. 0,40 ha großen Fläche nördlich der B 478 eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ im FNP dargestellt werden.

Das Plangebiet liegt an der B 478 im zentralen Bereich der Ortslage Schönenberg (s. Abb. 1).



Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Raum

Der räumliche Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von ca. 0,40 ha. Er ist in Abb. 2 dargestellt.

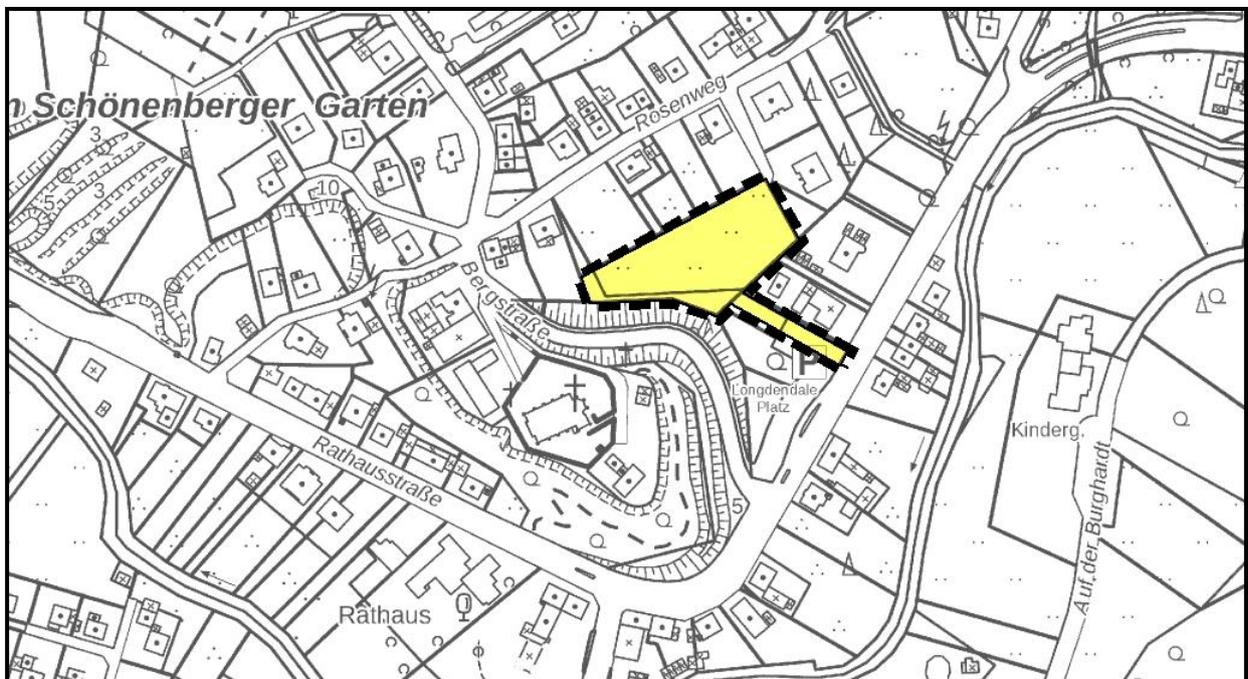


Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch ein allgemeines Wohngebiet mit Einfamilienhausbebauung und Hausgärten sowie einer Grünlandfläche am „Rosenweg“,

- im Osten und Südosten durch ein Mischgebiet mit Einfamilienhausbebauung und Hausgärten sowie das Grundstück einer Zahnarztpraxis,
- im Süden durch ein Einfamilienhaus mit Hausgarten und einen Gastronomiebetrieb (Imbiss) mit Parkplätzen sowie die Bundesstraße 478 und
- im Westen durch die öffentliche Grünfläche mit vereinzeltem Baumbestand an der Bushaltestelle sowie den Gehölzbestand auf der Böschung der „Bergstraße“.

Die Flächennutzungsbilanz für die 30. Änderung des FNP stellt sich wie folgt dar:

	Bestand	Planung
Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“	3.570 m ²	
Hauptverkehrsstraße mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“	450 m ²	
Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“		4.020 m ²
Gesamt:	4.020 m ²	4.020 m ²

3 Darstellung der in Fachplänen und Fachgesetzen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele

3.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

Regionalplan

Das Plangebiet liegt im Bereich des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg. Im Regionalplan ist das Plangebiet als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Die B 478 ist als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Bergisches Land. In der Erläuterungskarte zum Regionalplan wird das Plangebiet als Bereich für den „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dargestellt.

Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Ruppichteroth ist der nördliche Teil des Geltungsbereiches derzeit zum Teil als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ und zum Teil als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ gekennzeichnet. Der südliche Bereich ist als Parkplatz dargestellt.

Der derzeit rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 2.01/3 setzt den westlichen Bereich des Plangebietes als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ und den östlichen Bereich mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ fest. Entlang der B 478 werden zwei Flurstücke als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ festgesetzt. Der nördliche Bereich, der an das

Plangebiet angrenzt, ist als Allgemeines Wohngebiet - WA festgesetzt. Das Plangebiet ist dem Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen.

Landschaftsplan

Für das Gemeindegebiet von Ruppichteroth besteht zurzeit kein rechtskräftiger Landschaftsplan. Der Landschaftsplan Nr. 13 Much-Ruppichteroth des Rhein-Sieg-Kreises befindet sich in Vorbereitung.

Im Plangebiet sind keine aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege geschützten bzw. schutzwürdigen Flächen und Objekte (z. B. Landschaftsschutzgebiet, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG in Verbindung mit § 42 Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW, Biotopkataster NRW-Flächen, Vorrangflächen,) ausgewiesen. Das Plangebiet ist Bestandteil des Naturparks Bergisches Land.

Ca. 55 Meter östlich des Plangebietes erstreckt sich hinter der Häuserreihe an der B 478 das Naturschutzgebiet SU-089 „NSG Bröl, Waldbrölbach und südlich angrenzende Waldbestände des mittleren Bröltales“, das gleichzeitig auch als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen ist (s. Abb. 3).

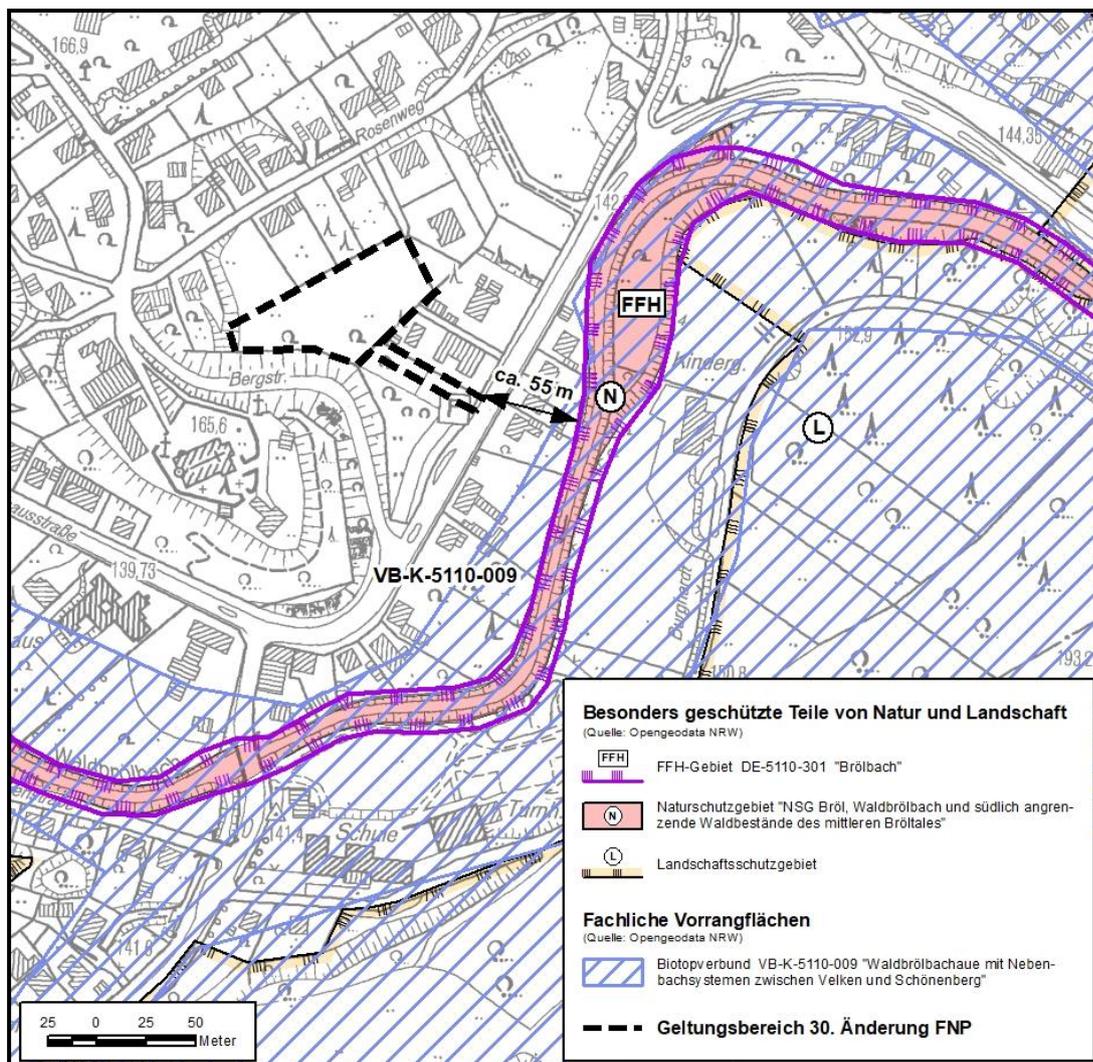


Abbildung 3: Schutzausweisungen und Vorrangflächen

Natura 2000-Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Im Plangebiet und im direkten funktional-räumlichen Bezug befinden sich keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinie (VRL). Das FFH-Gebiet DE 5010-301 „Brölbach“ verläuft östlich des Plangebietes in einem minimalen Abstand von ca. 55 Metern zum Plangebiet.

Die Aue des Waldbrölbaches ist als Biotopverbundfläche VB-K 5110-009 „Waldbrölbachaue mit Nebenbachsystemen zwischen Velken und Schönenberg“ ausgewiesen (s. Abb. 3). Konkrete Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG- Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet und die nähere Umgebung nicht vor.

3.2 Fachgesetze und Normen

In den umweltrelevanten Fachgesetzen und Normen sind für die Umweltschutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Gewährleistung einer dem Wohl der Allgemeinheit dienenden sozialgerechten Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung.
	<u>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</u>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	<u>TA-Lärm</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
Tiere und Pflanzen	<u>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz</u>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten; Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG.

30. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Ruppichteroth „Rettungswache Schönenberg“

Begründung Teil 2: Umweltbericht

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	<u>Bundesnaturschutzgesetz;</u> <u>Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
Boden	<u>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen</u>	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LBodSchG).
	<u>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)</u>	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1 BauGB).
Wasser	<u>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)</u>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
Luft und Luftqualität	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	<u>TA-Luft</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz</u> <u>Landesimmissionsschutzgesetz</u> <u>TA Luft</u> <u>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</u>	siehe Schutzgut Luft Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die

30. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Ruppichteroth „Rettungswache Schönenberg“
Begründung Teil 2: Umweltbericht

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind.
	<u>Bundeswaldgesetz</u>	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, zu fördern. Erhaltung und erforderlichenfalls Mehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung. Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere des Klimas, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.
	<u>Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)</u>	Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.
	<u>Bundesnaturschutzgesetz;</u> <u>Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Fläche	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	<u>Denkmalschutzgesetz NRW</u>	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	<u>Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln</u>	Bewahren des Kulturellen Erbes zur regionalen Identität; Erhalt und Entwicklung von Kulturlandschaften in ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

4 Geprüfte Alternativen

Eine alternative Standortprüfung für den Neubau der Rettungswache in der Gemeinde Ruppichteroth wurde durchgeführt. Der Rhein-Sieg-Kreis als Träger des Rettungsdienstes hat Alternativstandorte für den Neubau der Rettungswache geprüft. Standortplanungen im Rettungsdienst sind darauf ausgerichtet, die schnellstmögliche rettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Standorte für bedarfsgerechte Rettungswachen sind so festzulegen, dass die für den ländlichen Raum festgelegte Hilfsfrist von zwölf Minuten eingehalten werden kann. Daher sollen Rettungswachen sich immer im Zentrum des jeweiligen Versorgungsbereiches befinden.

Insgesamt wurden neun Alternativstandorte für den Neubau der Rettungswache im Gemeindegebiet von Ruppichteroth untersucht. Acht Standorte wurden insbesondere aufgrund verkehrlicher und natur- sowie landschaftsrechtlicher Restriktionen ausgeschlossen. Nur das hier vorliegende Plangebiet an der B 478 in Schönenberg wurde letztlich als Vorzugsvariante für den Standort des Neubaus der Rettungswache ermittelt, der in einem Sachverständigengutachten (FORPLAN DR. SCHMIEDEL GMBH, 2011) auch bestätigt wurde.

5 Umweltsituation, Wirkungsprognose und Wertung

5.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt; Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und seine Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt sind mögliche Belastungen angrenzender Nutzungen durch Lärm und Emissionen/Immissionen beim Bau und Betrieb der neuen Rettungswache potenziell von Bedeutung, die sich nachteilig auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden des einzelnen Menschen und der Bevölkerung im Umfeld des Plangebietes auswirken können.

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet liegt an der B 478 (Rathausstraße) einer mäßig bis stark befahrenen Straße mit regionaler Bedeutung. Westlich und nördlich grenzen ein Wohn- und Mischgebiet mit überwiegender Wohnbebauung an. Der westliche Teilbereich wird durch eine öffentliche Grünfläche geprägt. Der östliche Teilbereich ist gekennzeichnet durch Parkplätze und den Gastronomiebetrieb.

Für die wohnraumnahe Tages- und Feierabenderholung weist das Plangebiet keine bzw. nur geringe Bedeutung auf. Aufgrund der Vorbelastungen durch den Kfz-Verkehr auf der Bundesstraße 478 ist die Eignung des Plangebietes für die Erholungs- und Aufenthaltsqualität eingeschränkt.

Wirkungsprognose

Durch die Errichtung und den Betrieb der Rettungswache und die Anlage des PKW-Stellplatzes mit ca. 13 Stellplätzen können zusätzliche Emissionen v. a. durch Lärm (Verkehr, Martinshorn) ausgelöst werden, die für den Menschen und die Bevölkerung der benachbarten Wohngebäude gesundheitliche Auswirkungen haben können. Für eine Bewertung der betriebsbedingten Geräuscheinwirkungen durch die Nutzung der Rettungswache wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt (INGENIEURBÜRO GRANER + PARTNER, 2020).

Das zusätzliche Kfz-Verkehrsaufkommen wird als vergleichsweise gering zur heutigen Situation eingestuft. Der zulässige nächtliche Immissionsrichtwert für das Mischgebiet, in dem das Wohnhaus Rathausstraße 19 liegt, wird allerdings überschritten.

Mit dem Neubau der Rettungswache geht der Flächenverlust von privater und öffentlicher Grünfläche im Siedlungsschwerpunkt Schönenberg einher.

Die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird sich durch den Neubau der Rettungswache an diesem Standort nicht erhöhen.

Während der Bauphase sind zudem erhöhte Belastungen durch Lärm, Staub, Gerüche und Erschütterungen infolge des zeitlich begrenzten Baustellenbetriebs möglich.

Maßnahmen und Wertung

Zur Einhaltung bzw. Unterschreitung der zulässigen täglichen Lärmimmissionsrichtwerte von 60 bzw. 55 dB(A) im Mischgebiet tagsüber und von 45 bzw. 40 dB(A) im Wohngebiet nachts soll gemäß Lärmschutzgutachten am östlichen Rand der Zufahrt eine mindestens 20 Meter lange und 2 Meter hohe Lärmschutzwand errichtet werden.

Es ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung dieser Maßnahme keine nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen für die Anlieger und die ortsansässige Bevölkerung zu prognostizieren sind. Die konkreten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen werden im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 2.01/3, 2. Änderung festgelegt und im dazugehörigen Umweltbericht dokumentiert und bewertet.

Der Flächenverlust von öffentlicher und privater Grünfläche wird sich auf die Wohnumfeldfunktion für die wohnungsnahen Tages- und Feierabendholung nicht erheblich und nachteilig auswirken. Anlage- und baubedingte erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit und der Bevölkerung sind nicht zu prognostizieren.

Die Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung durch den Neubau der Rettungswache in Schönenberg werden unter diesen Voraussetzungen als **weniger erheblich** eingestuft.

5.2 Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet liegt inmitten des durch die Bebauung geprägten Siedlungsbereiches von Schönenberg.

Ein charakteristisches Landschaftsbild ist daher nicht ausgeprägt. Der nahezu waldartige ältere Bewuchs auf der Straßenböschung der „Bergstraße“ schränkt heute den Blick auf das Plangebiet, v. a. den westlichen Bereich sehr stark ein. Dieser Gehölzbestand ist für das Ortsbild prägend und sollte daher soweit wie nur möglich im Rahmen des Neubaus der Rettungswache erhalten werden.

Aufgrund der topographischen Situation im Tal des Waldbrölbaches und der unmittelbar angrenzenden Bebauung bestehen weder vom Plangebiet noch aus dem umgebenden Landschaftsraum weiter reichende landschaftlich reizvolle Sichtbeziehungen.

Das Plangebiet erfüllt für die landschaftsbezogene Erholung keine Funktion und hat daher keine Bedeutung. Markante besonders prägende Landschaftselemente mit Ausnahme des Gehölzbestandes an der Bergstraße sind nicht vorhanden.

Wirkungsprognose

Das Landschaftsbild wird durch die geplante Errichtung der Rettungswache nicht nachteilig verändert. Bei der Ausweisung der Fläche für den Gemeinbedarf können einzelne ältere Laubgehölze am Böschungsfuß der Bergstraße verloren gehen.

Maßnahmen und Wertung

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Neubau der Rettungswache wird nicht eintreten. Der Verlust einzelner Laubgehölze im Plangebiet kann durch Festlegung von Pflanz-, Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ggf. ganz vermieden werden. Einzelheiten hierzu sind in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.01/3 festzulegen.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf die Landschaft bzw. das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten und werden daher als **nicht relevant** eingestuft.

5.3 Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet wird im südlichen Teil durch eine parkartige Nutzung mit Scherrasen sowie Parkflächen geprägt. Die größte Teilfläche macht eine Fettweide im Norden/Nordwesten aus. Im Westen grenzt ein Laubholzbestand an, der zum Teil innerhalb der Plangebietsgrenzen liegt. Ein Baum mit starkem Baumholz steht im Bereich der geplanten Zufahrt. Dieser weist eine Baumhöhle auf. Die Grünflächen erfüllen aktuell nur allgemeine Biotop- und Artenschutzfunktionen.

Wirkungsprognose

Die bestehenden Weide- und Scherrasenflächen werden beansprucht und größtenteils versiegelt. Einzelne angrenzende Laubbäume werden gefällt. Die (aktuell nur allgemein bedeutsamen) Biotop- und Artenschutzfunktionen im Plangebiet werden, während der Bauphase und zum Teil auch anlagebedingt, beeinträchtigt.

Maßnahmen und Wertung

Neu zu pflanzende Laubbäume, z. B. entlang der Zufahrt und weitere Begrünungsmaßnahmen im Plangebiet (randliche Abschirmungspflanzungen) können die beeinträchtigten Biotopfunktionen teilweise übernehmen bzw. kompensieren. Sollten sich im weiteren Planverfahren neue Erkenntnisse zum Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben, sind ggf. erforderliche Maßnahmen hierzu in der

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.01/3 zu regeln. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und die biologische Vielfalt zurzeit als **weniger erheblich** eingestuft.

5.4 Schutzgut Tiere

Aufgrund der Rechtslage gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie, ergibt sich bei der vorliegenden Planung die Notwendigkeit einer „Artenschutzrechtlichen Prüfung“, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sogenannte „planungsrelevante Arten“ (nach MKUNLV 2015) eingriffsrelevant betroffen sein könnten.

Bei Realisierung der neuen Rettungswache mit Zufahrt und PKW-Stellplatz ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG aufgrund der vorkommenden Biotopstrukturen nicht auszuschließen. Daher wurde eine Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) durchgeführt.

Beschreibung der Umweltsituation

Bei den im Plangebiet und in dessen Umfeld nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten handelt es sich um bundesweite, landesweite und regional ungefährdete Vogelarten, die landesweit verbreitet und allgemein häufig sind. Als Fledermausquartiere geeignete Strukturen befinden sich nicht in den Gehölzen im Plangebiet.

Die Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) wurde auf der Grundlage von Begehungen am 27.03., 03.04. und 11.10.2018 erstellt (PLANUNGSGRUPPE GRÜNER WINKEL, NOVEMBER 2018). Die Bäume und sonstigen Gehölze wurden auf Vogelnester (vor allem größere Nester von Elstern, Rabenkrähen, Greifvögeln oder anderen Großvögeln) abgesucht. Weiterhin erfolgte bei den Gehölzen eine Suche nach Spechthöhlen, Baumhöhlen und potenziellen Fledermausquartieren. Der Blockhaufen und seine Zwischenräume wurden ebenfalls begutachtet. Am Hangfuß steht an der Grenze zur Weide eine Hainbuche mit starkem Baumholz (*Carpinus betulus*). Sie weist eine Höhlung an einem abgesägten, teilweise ausgefaulten Ast auf. Hinweise auf Nutzung als Bruthöhle sind nicht vorhanden.

Ein Baum mit Stammriss befindet sich außerhalb des Plangebietes im Laubholzbestand auf der Böschung im Süden. Hinweise oder Anhaltspunkte auf eine Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse ergaben sich hier nicht. Am 26.10.2018 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV NRW abgefragt. Die Abfrage ergab für das relevante Messtischblatt 5110 - Quadrant 4 (Ruppichteroth) das potenzielle Vorkommen von 24 Vogelarten, die als planungsrelevant einzustufen sind (vgl. PLANUNGSGRUPPE GRÜNER WINKEL, NOVEMBER 2018). Eine Recherche über das Informationssystem LINFOS- Landschaftsinformationssammlung (hier: Fundortkataster für Tiere und Pflanzen) des LANUV NRW ergab keine Ergebnisse hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Arten im Plangebiet oder im funktionalen Umfeld.

Wirkungsprognose

Mit der Realisierung der Planung sind durch Überbauung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung der Verlust von Weide- und Scherrasenflächen sowie einzelner Laubbäume und deren Lebensgemeinschaften verbunden.

Maßnahmen und Wertung

Bei Umsetzung der in der Artenschutzprüfung Stufe I (vgl. PLANUNGSGRUPPE GRÜNER WINKEL, NOVEMBER 2018) aufgezeigten Hinweise zu Vermeidungsmaßnahmen ist von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch den Neubau der Rettungswache auszugehen. Aufgrund der aktuellen Erkenntnisse sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten und sonstigen europäischen Vogelarten, die nicht zu den planungsrelevanten Arten gerechnet werden, zu erwarten.

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Grundsätzlich sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Sollten sich im weiteren Planverfahren neue Erkenntnisse zum Schutzgut Tiere ergeben, sind ggf. erforderliche Maßnahmen hierzu in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.01/3 zu regeln. Die Beeinträchtigungen für die Tierwelt werden zurzeit als **weniger erheblich** eingestuft.

5.5 Schutzgut Fläche

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u. a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potenzielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Flächen im Allgemeinen zu beurteilen.

Beschreibung der Umweltsituation

Die Gemeinde Ruppichteroth weist bei einer Gesamt-Katasterfläche von 61,96 km² einen Anteil von 38% an landwirtschaftlicher Fläche auf (ca. 2.355 ha).

Wirkungsprognose

Durch die geplante Überbauung und Versiegelung/Teilversiegelung werden ca. 0,23 ha Landwirtschaftsfläche (Grünland- und Scherrasenflächen) in Anspruch genommen. Dies entspricht einem Anteil von ca. 0,01% der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Gemeindegebiet sowie von ca. 0,0076% der gesamten Gemeindegebietsfläche von Ruppichteroth. Zerschneidungswirkungen und eine Flächenfragmentierung werden durch den Neubau der Rettungswache nicht ausgelöst.

Maßnahmen und Wertung

Gesonderte Maßnahmen für das Schutzgut Fläche sind nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche durch den Neubau der Rettungswache einschließlich Zufahrt und PKW-Stellplätze sind als **nicht erheblich** einzustufen.

5.6 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für

den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Beschreibung der Umweltsituation

Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich um Gley-Braunauenboden (GA₃₄) und Parabraunerde (L₃₄). Diese für den Rhein-Sieg-Kreis typischen tonig-schluffigen Lehmböden weisen eine mittlere bis hohe Ertragfähigkeit auf und werden meist als Acker genutzt. Sie sind im Umfeld innerhalb der Ortslage weitgehend bebaut oder befestigt. Im Bereich des Plangebietes sind die Böden in ihrem Aufbau und ihren Strukturen z. T. anthropogen verändert. Altlasten sind nicht bekannt.

Die nicht überbauten, unversiegelten Böden erfüllen vielfältige Funktionen im Naturhaushalt, so u. a. als Puffer- und Filterkörper sowie als Lebensraum von Mikroorganismen und als Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen. Gemäß Geologischer Dienst NRW (Bewertung der schutzwürdigen Böden) sind die ökologischen Bodenfunktionen und die sozioökonomische Bodenfunktionen (Böden mit besonders hoher natürlicher Ertragsfähigkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft) der im Plangebiet vorkommenden Böden mit der Schutzwürdigkeitsstufe I „schutzwürdig“ eingestuft worden. Die regionale Besonderheit (seltene Böden oder Oberflächenausprägungen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte) ist nicht relevant.

Für die natürliche Versickerung von Oberflächenwasser sind die beiden Bodentypen weitgehend nicht geeignet. Sie kann nur durch Mulden-Rigolen-Systeme (Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung) bewerkstelligt werden. Gemäß des Fachinformationssystems „Stoffliche Bodenbelastung“ (FIS Stobo) wird im Plangebiet keine Schwermetallbelastung (Blei, Cadmium, Kupfer etc.) angezeigt, die die Vorsorgewerte nach BBodSchV überschreiten. Das Plangebiet ist nicht als Altlast/Altablagerung bzw. Altlastenverdachtsfläche eingestuft.

Wirkungsprognose

Durch die Darstellung der Gemeinbedarfsfläche und des Parkplatzes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Überbauung, Versiegelung und sonstige Inanspruchnahme von Bodenflächen geschaffen. Betroffen hiervon sind Gley-Braunauenboden (G-A₃₄) und Parabraunerde (L₃₄). Durch die geplante Überbauung und Versiegelung/Teilversiegelung werden ca. 0,32 ha Bodenflächen in Anspruch genommen.

Vollständig versiegelte und überbaute Böden verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasserspender und -filter. Neben der mechanischen Veränderung des Bodengefüges wird durch die Vernichtung des Bodenlebens die Fähigkeit des Schadstoffabbaus eingebüßt.

Maßnahmen und Wertung

Die maximale Überbaubarkeit der Gemeinbedarfsfläche soll durch die Festlegung einer Grundflächenzahl im Bebauungsplan begrenzt werden. Weiterhin sollen zum Bodenschutz für baubedingte Einrichtungen und Materiallagerplätze ausschließlich Flächen außerhalb der Flächen, die für Maßnahmen zur Anpflanzung von Gehölzen oder zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen sind, in Anspruch genommen werden. Weiterhin soll während der Bauarbeiten schonend mit dem Oberboden umgegangen werden. Die diesbezüglichen Rechtsvorschriften und Normen bzw. Richtlinien sind zu berücksichtigen (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300

vom September 2016; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000).

Ein nachhaltiger Funktionsverlust des Bodens ist durch Überbauung und Flächenversiegelung bei Realisierung der Planung unvermeidbar. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden durch die Errichtung der Rettungswache sind zurzeit als **erheblich** einzustufen.

5.7 Schutzgut Wasser

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet befindet sich in ca. 55 m Entfernung zur Bröl. Es liegt außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Das Grundwasser im Bereich der Braunen Auenböden steht meist zwischen 13 und 20 dm unter Flur und ist stark schwankend.

Besondere ggf. nutzbare Grundwasservorkommen sind aufgrund des nicht bzw. wenig durchlässigen Grundgesteins nicht zu erwarten. In der Nähe zur Bröl steht das Grundwasser, in Abhängigkeit von der Wasserführung des Baches, relativ hoch an. Grund- und Trinkwasserschutzausweisungen sowie Heilquellenschutzgebiete bestehen nicht.

Wirkungsprognose

Durch das Planvorhaben ist eine zusätzliche Versiegelung und Überbauung von Bodenflächen, die zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und somit einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate führen würde, zu erwarten. Weiterhin ist bei erstmaliger Bebauung des Plangebietes eine Erhöhung der Einleitungsmengen (nach entsprechender Wasserbehandlung) in den nächsten Vorfluter zu erwarten. Durch die schnellere Abführung des Wassers von versiegelten Flächen steigt das Risiko für Hochwasserspitzen. Der Bau von Regenrückhaltebecken und eine stärkere Belastung der Kläranlagen sind eine weitere Folge. Die Entwässerungssatzung der Gemeinde führt für Einleitungen in ein Gewässer einen Nachweis nach BWK M3 (Ableitung von immissionsorientierten Anforderungen an Misch- und Niederschlagswassereinleitungen unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse). Dadurch ist sichergestellt, dass die ökologisch verträgliche hydraulische und stoffliche Belastung bei den Einleitungen in das FFH-Gebiet Bröl eingehalten wird.

Es besteht eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung, Schadstoffe und stofflicher Einträge während der Bauphase. Das zusätzlich anfallende Schmutz- und Regenwasser soll über das in der B 478 liegende Mischwasser-Kanalnetzsystem schadlos abgeführt werden.

Maßnahmen und Wertung

Aufgrund der hydrogeomorphologischen Ausprägung des Untergrundes im Plangebiet ist keine wesentliche erhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate zu erwarten. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen für das Grundwasser werden die Auswirkungen auf das Grundwasser als **nicht erheblich** bewertet. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen für das anfallende Oberflächenwasser und seine Behandlung werden die Auswirkungen auf die Oberflächenwasserverhältnisse durch die Errichtung der Rettungswache zurzeit ebenfalls als **nicht erheblich** eingestuft.

5.8 Schutzgut Klima / Luft / Klimawandel

Beschreibung der Umweltsituation

Der ozeanisch bestimmte Klimateinfluss prägt die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1.000 - 1.100 mm Jahresniederschlag, mittlerer Temperatur von 0 bis -1°C im Januar und einer Julitemperatur von 15 - 16°C. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt. Im Plangebiet sind daher West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südostwindlagen auf. Geländeklimatische Besonderheiten sind in erster Linie durch das Relief und den Bewuchs bedingt. Das Grünland trägt lokal zur Entstehung von Frisch-/Kaltluft bei, die für die angrenzende Bebauung von klimaausgleichender Wirkung ist.

Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht bekannt. Die Vegetationsflächen im Plangebiet erfüllen im ländlichen Gebiet allgemeine siedlungsklimatische Funktionen.

Wirkungsprognose

Der Verlust von Grünland, Scherrasen und einiger Laubbäume führt hier zu einer geringen Veränderung der kleinklimatischen Gegebenheiten durch den Verlust von Vegetationsflächen und der Wärmehinterstrahlung des neuen Gebäudes und der Parkplatzfläche. Ein- und Abstrahlungsprozesse über asphaltierten und betonierte Flächen führen zu ausgeprägten Temperaturamplituden (intensivere Erwärmung und Abkühlung). Durch den hohen Anteil an Vegetationsflächen im Umfeld werden die Wirkungen als weniger erheblich eingestuft.

Maßnahmen und Wertung

Die bisherige Planung sieht die Anlage von Grün- und Freiflächen mit Baumpflanzungen vor. Es sollen auch Maßnahmen zur Anpflanzung und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung im Bebauungsplan festgesetzt werden. Erforderliche Maßnahmen hierzu werden in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.01/3 geregelt. Durch das Planvorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der lufthygienischen und mikroklimatischen Verhältnisse für die Ortslage und/oder das Umfeld zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sowie auf den Klimawandel werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen, die lokale Klimaschutz- und Regenerationsfunktionen übernehmen, als **nicht erheblich** eingestuft.

5.9 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Beschreibung der Umweltsituation

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung nicht bekannt. Das Plangebiet befindet sich im Grenzbereich der Kulturlandschaften „Bergisches Land“ (Nr. 22) und „Nutscheid-Sieg“ (Nr. 30). Besonders bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und -elemente sind im Plangebiet und im Umfeld nicht vorhanden.

Wirkungsprognose

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter sowie Kulturlandschaftsbereiche sind im Plangebiet und auf angrenzende Nutzungen nicht gegeben.

Maßnahmen und Wertung

Hier **nicht relevant**.

5.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen und Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Neuversiegelung von Böden bedingt den Verlust der Funktionen des Bodens, wie z. B. die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss und die Versickerung wird unterbunden. Ebenfalls hat die Flächenneuversiegelung Einfluss auf das Kleinklima. Die nachhaltige Versiegelung von natürlichen Böden wird für das Schutzgut Boden zwar als erheblich beurteilt, sie führt in der Wechselwirkung zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Diese Wechselwirkungen sind aufgrund der geringen beanspruchten Fläche und der vorgesehenen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Behandlung des Oberflächenwassers allerdings als **nicht erheblich** einzustufen.

Über die oben beschriebenen weniger erheblichen Umweltauswirkungen hinaus sind keine erheblichen kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen der o. a. Schutzgüter zu erwarten.

5.11 Zusammenfassende Wertung der Umweltauswirkungen

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen durch die Errichtung und Betrieb der neuen Rettungswache in Schönenberg an dem geplanten Standort werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit unter Berücksichtigung eingriffsmindernder und eingriffsvermeidender Maßnahmen sowie von Ausgleichsmaßnahmen beurteilt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter.

Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

30. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Ruppichteroth „Rettungswache Schönenberg“
Begründung Teil 2: Umweltbericht

●●● sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
●● erheblich	Ein Konfliktpotenzial für die Schutzgüter und für den Menschen ist vorhanden. Es sind zwingend alle Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Konflikten und Beeinträchtigungen zu prüfen. Der Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist bei Berücksichtigung aller Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen insgesamt möglich.
● weniger erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden unter Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen und von Kompensationsmaßnahmen soweit gemindert, dass die Schutzgüter und Schutzgütfunktionen nicht mehr erheblich betroffen sind. Verbleibende Beeinträchtigungen werden durch landschaftspflegerische Maßnahmen zeitnah kompensiert.
--- nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Lärm, Emissionen/Immissionen und Wirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden	●
Landschaft; Landschaftsbild, Erholung	Anlagebedingte Auswirkungen (visuelle Beeinträchtigungen)	nicht relevant
Pflanzen; Lebensräume, biologische Vielfalt	Verlust von Biotoptypen mit allgemeiner Bedeutung für biologische Vielfalt; kein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, da keine planungsrelevanten Pflanzenarten betroffen	●
Tiere	Kein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, potenzielle Beeinträchtigungen streng geschützter Tiere werden durch die Planung ausgeschlossen	●
Fläche	Anlagebedingte Auswirkungen (neue Flächeninanspruchnahme)	---
Boden	Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverluste von Parabraunerde und Gley-Braunauenboden	●●
Wasser	Oberflächengewässer sind nicht betroffen, Verminderung der Oberflächenversickerung und Grundwasserneubildungsrate	---
Klima / Luft / Klimawandel	Keine Beanspruchung klimabedeutsamer Struktur- und Vegetationselemente	---
Kultur- und Sachgüter	Nicht betroffen	nicht relevant
Wechselwirkungen	Erhöhung Oberflächenabfluss, Verminderung der Grundwasserneubildungsrate	---

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / --- nicht erheblich

5.12 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die unter Punkt 4 dargestellten Umweltauswirkungen verbunden. Diese Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen sind, bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen, für die Schutzgüter Mensch, seine Gesundheit, für die Bevölkerung, für die Erholung, für wildlebende Pflanzen und deren Lebensräume, wildlebende Tiere und deren Lebensräume und für die biologische Vielfalt weniger erheblich, für das Schutzgut Boden erheblich und für die Schutzgüter Fläche, Wasser und Klima/Luft sowie den Klimawandel nicht erheblich. Für die Schutzgüter Landschaft (einschl. Landschaftsbild und Erholung) und kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter/Kulturlandschaftsbereiche sind die Auswirkungen nicht relevant.

5.13 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Errichtung und der Betrieb der neuen Rettungswache an dem geplanten Standort nicht möglich. Damit ist die angestrebte Optimierung des Rettungswachenversorgungsbereichs und des Krankentransportes für das Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth nicht zu erreichen. Die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden in diesem Fall nicht statt.

6 Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass neben schädlichen Umwelteinwirkungen insbesondere auch von schweren Unfällen i.S.d. Artikels 3 Nr. 13 der Seveso-III Richtlinie (sog. Störfälle) hervorgerufene Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete/Nutzungen, Hauptverkehrswege etc. soweit wie möglich vermieden werden. Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Sicherheitsabstände zwischen produzierenden Betrieben mit besonderer Störanfälligkeit und schutzbedürftigen Gebieten/Nutzungen einzuhalten sind.

Die durch den Bebauungsplan zulässige Nutzung „Rettungswache“ weist per se hohe Empfindlichkeit gegenüber Störfällen und Katastrophen auf. Im direkten und weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich allerdings keine Betriebe oder Anlagen, von denen ein besonderes Störfallrisiko aufgrund von Betriebsunfällen oder als Folge von Katastrophen ausgeht. Somit ist eine besondere Gefährdung der geplanten Rettungswache an diesem Standort nicht gegeben.

7 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Durch die Errichtung und den Betrieb der Rettungswache und die Anlage des PKW-Stellplatzes mit ca. 13 Stellplätzen können zusätzliche Emissionen v.a. durch Lärm (Verkehr, Martinshorn) ausgelöst werden, die für den Menschen und die Bevölkerung der benachbarten Wohngebäude gesundheitliche Auswirkungen haben können. Für eine Bewertung der betriebsbedingten Geräuscheinwirkungen durch die Nutzung der Rettungswache wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt

(INGENIEURBÜRO GRANER + PARTNER, 2020). Das zusätzliche Kfz-Verkehrsaufkommen wird als vergleichsweise gering zur heutigen Situation eingestuft.

Betriebe oder Anlagen mit erheblichen Emissionen sind im nahen und weiteren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Sämtliche entstehenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Über die üblichen zu erwartenden Abfälle hinausgehend, sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen zu erwarten. Die Wasserversorgung und Abwasser- sowie Niederschlagswasserableitung kann über die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgen. Durch die dem aktuellen Stand der Technik und den abfallwirtschaftlichen gesetzlichen Vorgaben entsprechende Abfallverwertung und -beseitigung sind keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen durch den Betrieb der Rettungswache zu erwarten.

8 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zu diesen Belangen trifft der Flächennutzungsplan keine gesonderte Regelung.

9 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete

Wenn mehrere Vorhaben gleicher Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen, liegen gem. § 10 UVPG kumulierende Vorhaben vor. Der Einwirkbereich sollte sich überschneiden und die Vorhaben sollten funktional und wirtschaftlich auf einander bezogen sein.

Weitere geplante Vorhaben im Zusammenhang mit erheblichen Umweltauswirkungen der Vorhaben in benachbarten Gebieten, deren Wirkbereich bis in das Plangebiet hineinreicht, sind nicht bekannt. Hier ist eine Überlagerung von Einwirkbereichen Voraussetzung für eine erforderliche Betrachtung.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Ruppichteroth wird die Optimierung des Rettungswachenversorgungsbereichs und des Krankentransportes für das Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth angestrebt. Der Neubau der Rettungswache in Schönenberg soll planungsrechtlich gesichert werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im Zentrum der Ortslage von Schönenberg an der B 478 und umfasst eine Fläche von ca. 0,40 ha. Die Fläche wird heute überwiegend als Grünland und Scherrasen genutzt. Im FNP soll eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt werden.

Die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft werden beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation werden im Umweltbericht zur 30. Änderung des FNP bereits ansatzweise aufgezeigt.

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die durch das Planvorhaben ausgelösten Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen, bei Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, für die Schutzgüter Mensch, seine Gesundheit, für die Bevölkerung, für wildlebende Pflanzen und deren Lebensräume, wildlebende Tiere und deren Lebensräume und für die biologische Vielfalt weniger erheblich, für das Schutzgut Boden erheblich und für die Schutzgüter Fläche, Wasser und Klima/Luft sowie den Klimawandel nicht erheblich einzustufen sind. Für die Schutzgüter Landschaft (einschl. Landschaftsbild und Erholung) und kulturelles Erbe/ sonstige Sachgüter/ Kulturlandschaftsbereiche sind die Auswirkungen nicht relevant.

Nümbrecht, den 30. Januar 2019, ergänzt am 19. Februar 2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Kursawe'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'G'.

Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)